



Newsletter November 2020

Informationen für Unternehmen

Corona News

Mit Zunahme der Inzidenzzahlen im Bundesgebiet wurde von den Bundes- und Länderregierungen ab 02.11.2020 ein neuer (Teil) Lockdown verhängt. Dieser gilt vorerst für vier Wochen.

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung](#) des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die von dieser Maßnahme betroffenen Unternehmen, können für diese Zeit finanzielle Soforthilfe beantragen.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. **Gesamtvolumen:** Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

3. **Welche Förderung gibt es?** Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).

Zuschüsse über 1 Million Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

4. **Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.



- 5. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzersatzung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.
- 6. Antragstellung:** Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.
Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Hinweise für Gastronomiebetriebe

Da sich immer wieder Fragestellungen zu Corona seitens der Gastgeber auftun, haben wir Ihnen hilfreiche Corona-Informationen als Links aus den Websites unserer Netzwerkpartner und Fachverbände (von der 8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zu Wissenswertem, Hygienekonzepten und häufig gestellten Fragen – FAQs usw.) zusammengestellt:

Infos der Bayern Tourismus Marketing GmbH: <https://verantwortungsvolle-gastgeber.bayern/>

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat häufig gestellte Fragestellungen von Gastgebern und relevante Infos zu Corona (FAQs) zusammengestellt, diese finden Sie hier: <https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus/faq.html> bzw. <https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus.html>

Der DTV weist dabei darauf hin: Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich - wie im Frühjahr - um außergewöhnliche Umstände handelt, die rechtlich häufig nicht eindeutig zu beantworten sind, da noch keine Rechtsprechung hierzu vorliegt. Auch bedarf es in vielen Fällen einer Betrachtung der genauen Umstände. Der DTV kann daher grundsätzlich nur eine unverbindliche Einschätzung geben und zu individuellen Rechtsfragen keine Stellung nehmen.

Für DEHOGA-Mitglieder ersehen Sie Infos auf der Website des DEHOGA Bayern (Eingabe Mitgliedsnummer nötig): <https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/>

Bei der **IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim** finden Sie [hier](#) entsprechende Informationen.

Für individuelle Fragen steht Ihnen die Corona-Hotline des Landkreises Regensburg unter der Nummer 0941 4009-777 zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund! Ihr Team der Wirtschaftsförderung des Landkreises Regensburg!
Wenn Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#)!
Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie [hier](#)!

